

(Präsident.)

(A) verlängern will. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß das, was ich gesagt habe, dazu beitragen soll, den Krieg nicht zu verlängern, sondern zu verkürzen. Doch wie ich sehe, gehen die Ansichten auseinander; ich vertrete eben eine andere Anschauung, als Sie.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich noch die Kammer zu bitten, daß sie nach Schluß der Kammer zu einer kurzen vertraulichen Besprechung beieinander bleibt. Die Kammer nimmt davon Kenntnis.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein:

Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 30 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern. (Drucksache Nr. 341.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Döhler.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Döhler: Meine Herren! Der dem Hohen Hause von Seiten der Königlichen Staatsregierung vorgelegte und heute zur Beratung stehende Gesetzentwurf ist die Folge eines in der Sitzung vom 29. März d. J. in der Zweiten Kammer einstimmig angenommenen Antrags, welcher folgenden Wortlaut hat:

Die Kammer wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß sie noch in diesem Landtage einen Gesetzentwurf einbringe, in dem die Wirkung der Gütertrennung der Ehegatten auf die Veranlagung zu den direkten Steuern aufgehoben werde.

Dieser Antrag fand auch in der Ersten Kammer in der Sitzung am 6. April d. J. einstimmig Annahme.

Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß vor Eintritt in die Beratung des Dekrets Nr. 30 die Deputation beschlossen hat, die Vertreter der Königlichen Staatsregierung zu den Deputationsberatungen einzuladen. In der kommissarischen Beratung, welche am 4. Oktober stattfand und an welcher die Herren Finanzminister Erzellenz v. Seydewitz, Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Erzellenz Dr. Schroeder und Geheimer Finanzrat Dr. Böhme teilnahmen, wurde von mir als Berichterstatter darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich nicht auf die Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens bei Gütertrennung beschränke, sondern bestimme, daß das gesamte Einkommen der Ehefrau aus Grundbesitz und Kapitalvermögen ohne jede Rücksicht auf den Güterstand dem Einkommen des

Mannes zuzurechnen und in seiner Hand zu besteuern sei, daß er also die Zusammenrechnung des Ehegatteneinkommens grundsätzlich für das gesamte Einkommen, also auch für das Arbeits- und Gewerbeeinkommen vorsehe; in letzter Beziehung soll eine Zurechnung nur dann nicht stattfinden, wenn die Summe der Einkommen der beiden Ehegatten 3100 M. nicht übersteigt.

Meine Herren! Durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes würden sich einige Änderungen im Einkommensteuergesetz, im Ergänzungsteuergesetz und im Gemeindesteuergesetz nötig machen.

Dem Gesetzentwurf ist von der Königlichen Staatsregierung eine ausführliche Begründung, welche in der Deputation zum Vortrag gelangte, beigelegt; aber auch in diesem Haus möchte ich aus dieser Begründung besonders hervorheben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß die Ehegatten unter Beachtung gewisser Formvorschriften ihre güterrechtlichen Verhältnisse auch nach Eingehung der Ehe durch Vertrag regeln, insbesondere den Güterstand aufheben oder ändern können. Die Ehegatten können mithin seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form den Güterstand nach Belieben ändern, insbesondere Gütertrennung herbeiführen, ohne Unterschied, ob die Ehe vor dem 1. Januar 1900 oder später geschlossen worden ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß von dieser Möglichkeit seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in steigendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne daß persönliche, wirtschaftliche oder geschäftliche Gründe dazu nötigten, also offensichtlich zu dem Zwecke und mit der Wirkung der Erlangung steuerlicher Vorteile. Diese Erscheinung ist unerwünscht und bedarf im Interesse der Billigkeit und steuerlichen Gerechtigkeit der Abhilfe. Die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Eheverträge beruht auf der Reichsgesetzgebung und kann durch Landesgesetz nicht beschränkt werden; wohl aber kann in Sachsen, wie dies in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten geschehen ist, die Steuergesetzgebung Vorkehrung treffen, daß die vertragsmäßige Änderung des ehelichen Güterstandes ohne Einfluß auf die Steuerleistung der Ehegatten bleibt, deren wirtschaftliche Lage und steuerliche Leistungsfähigkeit durch die Änderung des Güterstandes in keiner Weise berührt wird.

Würde nun, wie es nach dem ständischen Antrage vorgesehen ist, lediglich die steuerliche Wirkung der Vereinbarung der Gütertrennung beseitigt, so bliebe den Ehegatten die Möglichkeit, unter Beibehaltung des Güterstandes, in dem sie leben, einen großen, vielleicht den größten Teil des ehewerblichen Vermögens durch Ehe-